

Erste Ausgabe täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Schönfeldstraße 1.

Abendblätter der Redaction:  
Sonntags 10 - 12 Uhr.  
Montags 9 - 11 Uhr.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 311.

Montag den 7. November 1887.

Auflage 19,750.

Abonnementspreis viertel, 4<sup>1/2</sup> M.  
incl. Fracht 5 M., durch die Post  
bezogen 6 M. Jede einzelne Nummer 20 Pf.  
Belegblätter 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
(in Texten, Formeln, Zeichnungen)  
ohne Vertheuerung 40 Pf.  
mit Vertheuerung 70 Pf.

Interate Kapitalien 20 Pf.  
Wechsler Schilling laut auf Wechselkurs.  
Kaufschilling u. Silberling nach böhm. Kurs.

Reklamen  
unter dem Redactionsdruck die 4. Spalte.  
Zahl 20 Pf. vor dem 5. Familiennachrichten  
die 4. Spalte Seite 40 Pf.  
Zufolge sind hier an die Expedition zu  
senden. — Abent wird nicht gegeben.  
Schluss jeder Nummer oder durch Beson-  
dere Anweisung.

81. Jahrgang.

### Ämtlicher Theil.

#### Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung der Königl. Amtshauptmannschaft Leipzig ist am 2. d. M. in Gegenwart ein toller Hund vorgekommen und ist deshalb von dem genannten Beamten die Festlegung aller Hunde für alle im Umkreise von 4 km um Gommern gelegenen Ortsteilen und selbständigen Gehöften angeordnet worden.

Nach dem § 35 des Reichsgesetzes, betreffend die Abgabe und Unterbindung des Viehs vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) sowie auf Grund der zur Ausführung dieses Gesetzes vom Königl. Ministerium des Innern erlassenen Verordnung vom 2. Mai 1881, § 26 (S. 43 des Gesetz- und Verordnungsblattes) wird deshalb auch hier die Festlegung (Abkennung oder Einperrung) aller von der Viehschlachtung vorzubehaltenden Hunde für den Zeitraum von 3 Monaten, also bis zum 2. Februar 1888 hiermit angeordnet.

Dieses wird Folgendes bemerkt:  
Der Festlegung der Hunde ist gleichgültig, wenn dieselben mit einem Maulkorb versehen an kurzer Leine geführt werden, jedoch dürfen Hunde während der oben bestimmten Zeit ohne polizeiliche Erlaubnis auf dem öffentlichen Wege hergeführt werden, auch wenn die Befestigung der Leine (einfachlich der Gemarkung des Viehs) nicht ausgeführt werden; auch wird hierbei nicht verlangt, dass die Hunde mit einem Maulkorb versehen an kurzer Leine auf Trottoir und Fußwegen innerhalb der Stadt hergeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist während der oben bestimmten Zeit innerhalb der Stadt nur unter der Bedingung gestattet, dass dieselben fest angeheftet mit einem Maulkorb versehen und außer der Zeit des Ziehens festgehalten werden, während die Benutzung der Hunde zum Ziehen innerhalb des Stadtgebietes in dem oben bestimmten Zeitraum hierdurch gänzlich verboten wird.

Demgemäß fordern wir alle Hundebesitzer hierauf, während der nächsten 3 Monate vom 2. d. M. an, gegen das Verstoßen des Viehs gegen das Gesetz, auch die Hunde genau zu beobachten und bei Verstoßung gegen das Gesetz Erklärungen an den Viehschlächter des Viehs vorzulegen und bei uns Anzeige zu erstatten.

Der diesen Vorschriften zuwiderhandelt, bez. denselben nachgelassen unterliegt, wird nach § 65 des oben angez. Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft, wenn nicht nach dem bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe demüthigt worden ist.

Hunde, welche diesen Vorschriften zuwider innerhalb des Stadtgebietes von weitem dem besagten Viehschlächter (von weitem dem besagten Viehschlächter) zuweilen, sind nach § 26 der oben angez. Verordnung sofort zu tödten.

Leipzig, am 4. November 1887.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Amtsrath.

### Vertheilung von Bauplätzen in der Nordvorstadt.

Die der Stadtgemeinde gehörigen 12 Bauplätze des südlichen der Nord-, Ost- und Süd- und West- Vorstadt sind dem Vertheilungsgesetz vom 1. d. M. des südlichen Vorstadtgebietes, Nr. 1 bis 12, zur Vertheilung ausgeschrieben.

Nr.	Fläche in Quadratmetern
1	481 54
2	374 00
3	374 00
4	669 57
5	727 08
6	610 81
7	572 90
8	418 33
9	338 05
10	495 84
11	655 85
12	609 14

Die Bauplätze sollen an die Meistbietenden verkauft werden.

Wir besinnen hierzu auf  
Donnerstag, den 10. November d. J.,  
vormittags 10 Uhr

im Saale der Alten Waage, Rathhausstraße Nr. 1, 2, eine Vertheilungstermin an, welcher öffentlich zur angegebenen Stunde beginnt.

Die Vertheilung erfolgt nach dem Prinzip, dass jeder der einzeln zum Verkauf ausgesetzten Bauplätze, wenn darauf noch kein Kaufvertrag geschlossen ist, an demselben Tage an den Meistbietenden verkauft werden kann.

Die Vertheilungsbedingungen sind in der Vertheilungsbedingungsbroschüre enthalten, welche gegen Einsendung von 1 M. von der Amtskasse zu beziehen ist.

Leipzig, den 20. October 1887.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Amtsrath.

### Bekanntmachung.

Die Abführung der Abwässerung aus dem Stadtgebiet des südlichen der Nord-, Ost- und Süd- und West- Vorstadt ist dem Vertheilungsgesetz vom 1. d. M. des südlichen Vorstadtgebietes, Nr. 1 bis 12, zur Vertheilung ausgeschrieben.

Wir besinnen hierzu auf  
Donnerstag, den 10. November d. J.,  
vormittags 10 Uhr

im Saale der Alten Waage, Rathhausstraße Nr. 1, 2, eine Vertheilungstermin an, welcher öffentlich zur angegebenen Stunde beginnt.

### Anmeldung zur Kirchenwähler-Wahl in der Parochie St. Petri.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

Nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (S. 153 ff. des Reichsgesetzblattes) ist die Wahl zum Reichstag für die Parochie St. Petri am 1. d. M. angesetzt.

### Nichtamtlicher Theil.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

### Leipziger Tageblatt.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.

Die in diesem Anzeiger enthaltene Nachricht vom 20. d. M. über die Wahl zum Reichstag ist unrichtig.